



Merkblatt

zum Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung

Rechtliche Hinweise / Voraussetzungen für eine Namensänderung:

Das Namensrecht ist durch die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 1616 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) umfassend und - im Grundsatz - abschließend geregelt. **Eine öffentlich-rechtliche Namensänderung dient dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen. Sie hat Ausnahmecharakter.** Dementsprechend wird jeweils vorrangig geprüft, ob das erstrebte Ziel nicht durch eine namensgestaltende Erklärung nach bürgerlichem Recht oder eine Verfügung des Vormundschaftsgerichtes erreicht werden kann (Nr. 27 NamÄndVwV). Die Möglichkeit einer Adoption und die damit verbundenen namensrechtlichen Möglichkeiten sind bei einer gewünschten Namensänderung für ein minderjähriges Kind vorrangig zu prüfen. Im einzelnen handelt es sich bei den namensrechtlichen Erklärungen insbesondere um solche, die aufgrund der §§ 1355 bzw. 1618 BGB möglich sind. Die §§ 1616 ff BGB gelten allerdings nicht im Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern.

Eine öffentlich-rechtliche Namensänderung ist nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen - NamÄndG - nur möglich, sofern ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Namensänderung gegenüber den entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen anderer Beteiligten und den in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsätzen der Namensführung, zu denen auch die soziale Ordnungsfunktion des Namens und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens gehören (Nr. 28 NamÄndVwV), überwiegt.

Da der Familienname grundsätzlich nicht zur freien Verfügung des Namensträgers steht, kommt z. B. eine Namensänderung nicht in Betracht, wenn sie nur damit begründet wird, dass der bestehende Name dem Namensträger nicht gefällt oder dass ein anderer Name klangvoller ist oder eine stärkere Wirkung auf Dritte ausübt (Nr. 30 Abs. 2 NamÄndVwV). Da der Familienname ein wichtiges Identifizierungsmerkmal ist, besteht ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens. **Bei Kindern und Heranwachsenden wiegt der Gesichtspunkt der Beibehaltung des überkommenen Namens weniger schwer als bei Erwachsenen, die im Berufsleben, im Rechtsverkehr und Behörden gegenüber schon häufiger unter ihrem Familiennamen in Erscheinung getreten sind** (Nr. 30 Abs. 4 NamÄndVwV).

Eine öffentlich-rechtliche Namensänderung **ist ausgeschlossen**, wenn die Namensänderung durch Erklärung des Betroffenen oder Verfügung des Vormundschaftsgerichts erreicht werden kann, wenn lediglich die Aussprache oder Betonung des Namens zum Beispiel durch senkrechten Strich oder Akzent verändert werden soll oder wenn gegen Grundprinzipien der privaten Rechtsordnung, also gegen die Regelung des Namensrechts im bürgerlichen Recht, verstoßen würde.

Beispiel 1:

Der Name eines Stiefkindes kann an den neuen Ehenamen des wiederverheirateten Elternteils durch Erklärung gegenüber dem Standesamt angepasst werden (so genannte Einbenennung, § 1618 BGB). Üben die leiblichen Eltern das Sorgerecht gemeinsam aus, muss der andere Elternteil zustimmen. Die fehlende Zustimmung kann ggf. durch das Familiengericht ersetzt werden.

Beispiel 2:

Besonderheiten des ausländischen Namensrechts (nach Geschlecht abgewandelte Namen („weibliche Endungen“), Vatersnamen, Zwischennamen) können durch Erklärung gegenüber dem Standesamt abgelegt werden (§ 47 EGBGB). Gleiches gilt, wenn ein mit fremden Schriftzeichen geschriebener Name transliteriert werden soll.

Antragsberechtigt sind gemäß § 1 NamÄndG deutsche Staatsangehörige im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, Staatenlose mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sowie heimatlose Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Nr. 2 Abs. 2 NamÄndVwV). Bei Ehegatten, von denen einer ausländischer Staatsangehöriger ist, kann bei bestehender Ehe darüber hinaus der von ihnen nach deutschem Recht geführte Ehe name auf Antrag in den Geburtsnamen des Ehegatten geändert werden, dessen Name nicht Ehe name ist.

Für beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Personen stellt jeweils der gesetzliche Vertreter den Antrag; ein Vormund oder Pfleger benötigt hierzu die Genehmigung des Familiengerichtes. Hat die beschränkt geschäftsfähige Person das 16. Lebensjahr vollendet, muss mit dem Antrag das Ergebnis der gerichtlichen Anhörung vorgelegt werden. Für eine geschäftsfähige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach §

1903 BGB angeordnet ist, stellt der Betreuer den Antrag; er benötigt hierzu die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Die Änderung eines Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Entscheidung etwas anderes bestimmt wird, auf Kinder der Person, deren Name geändert wird, sofern die Kinder bislang den Namen dieser Person getragen haben und für die Kinder die elterliche Sorge dieser Person zusteht (§ 4 NamÄndG). Für minderjährige Kinder, auf die sich eine Namensänderung erstreckt, ist kein gesonderter Antrag erforderlich; die Kinder sind im Verfahren aber Beteiligte.

Die Änderung eines Ehenamens der Eltern oder eines Elternteils eines ehelichen minderjährigen Kindes erstreckt sich kraft Gesetzes auf das Kind, wenn dieses den gleichen Familiennamen führt, unter der elterlichen Sorge der Antragsteller oder des Antragstellers steht und in der Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Änderung des Familiennamens der Mutter eines nichtehelichen minderjährigen Kindes erstreckt sich auf das Kind, wenn dieses den gleichen Familiennamen führt und in der Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird. Ist das Kind verheiratet, so erstreckt sich die Namensänderung nur auf seinen Geburtsnamen.

Bei der Änderung des Familiennamens von Kindern aus familiären Gründen ist das Interesse des Kindes an einer einheitlichen Namensführung in der neuen Familiengemeinschaft gegenüber seinem Interesse an der Aufrechterhaltung der namensgemäßen Verbindung zum nicht sorgeberechtigten Elternteil unter Berücksichtigung von dessen schützenswertem Interesse abzuwägen (Nr. 40 Abs. 1 Satz 2 NamÄndVwV). Ein überwiegendes Interesse an der Namensgebung ist bei einem Kind dann gegeben, wenn diese auch bei angemessener Berücksichtigung der für die Beibehaltung des bisherigen Namens sprechenden Gründe zum Wohl des Kindes erforderlich ist (Nr. 40 Abs. 2 Satz 1 NamÄndVwV).

Dem Antrag eines Pflegekindes auf Änderung seines Familiennamens in den Familiennamen der Pflegeeltern kann entsprochen werden, wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist, das Pflegeverhältnis auf Dauer besteht und eine Annahme als Kind (Adoption) nicht oder noch nicht in Frage kommt (Nr. 42 NamÄndVwV). Soll ein Pflegekind durch die Änderung des Familiennamens namensmäßig in eine bestimmte Familie eingegliedert werden, so sind die Familienangehörigen, die als Träger des beantragten Familiennamens dem Kind am nächsten stehen (z. B. Stiefvater, Pflegeeltern), am Verfahren zu beteiligen (Nr. 11 NamÄndVwV).

Lässt der Familienname eines gerade **eingebürgerten Ausländers** dessen **ausländische Herkunft in besonderem Maße erkennen** und legt der Eingebürgerte im Interesse seiner Integration Wert auf einen unauffälligeren Familiennamen, kann dies eine Namensänderung rechtfertigen.

Anstößig oder lächerlich klingende Familiennamen oder Familiennamen, die Anlass zu frivolen oder unangemessenen Wortspielen geben können, rechtfertigen regelmäßig eine Namensänderung. **Schwierigkeiten in der Aussprache oder Schreibweise eines Familiennamens** rechtfertigen regelmäßig dann eine Namensänderung, wenn sie zu einer nicht unwesentlichen Behinderung des Antragstellers führen.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für die **Änderung von Vornamen**. Hier wird das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des Namens jedoch geringer bewertet. **Vornamen von Kindern, die älter als ein Jahr und jünger als sechzehn Jahre sind, sollen nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes geändert werden.**

Ergibt die bei der Entscheidung über die beantragte Namensänderung vorzunehmende Gewichtung ein Überwiegen des schutzwürdigen Interesses des Antragstellers an der Änderung des Familiennamens und liegt somit ein wichtiger Grund für die Namensänderung vor, so wird dem Antrag in der Regel stattgegeben. **Über die Entscheidung wird eine Urkunde ausgestellt.** Mit der Bekanntgabe/Zustellung der Entscheidung wird die öffentlich-rechtliche Namensänderung wirksam (Nr. 21 NamÄndVwV) **Liegt ein wichtiger Grund für die Namensänderung nicht vor, wird der Antrag abgelehnt.**

Gebühren:

Das Verfahren zur Namensänderung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr beträgt bei einer Familiennamensänderung 2,50 EUR bis 1.022,00 EUR, bei einer Vornamensänderung 2,50 EUR bis 255,00 EUR. Wird ein Antrag abgelehnt oder zurückgenommen, ist ebenfalls eine Gebühr zu zahlen. Sie beträgt dann 1/10 bis 3/4 der vorgenannten Gebühr. Falls eine Ermäßigung der Gebühr beansprucht wird, sind Nachweise über die Einkommensverhältnisse vorzulegen.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem mit der Antragsbearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen für die / den Antragsteller.